

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	56 (1905)
Heft:	3
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schließlich sollte nicht vergessen werden, daß die Triangulation IV. Ordnung eine weitertragende Bedeutung hat, als gerade nur für die Vermessung der öffentlichen Waldungen; sie dient doch als Grundlage für die Nachführung der topographischen Karten und wenn einst die Katastervermessung auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft im Sinne des zukünftigen eidg. Zivilgesetzes sich verwirklichen sollte, so wäre durch die jetzige Ausführung von größeren rationellen Neuzen bereits eine kostbare Grundlage geschaffen.

Die kleinen Ersparnisse, die durch die jetzige Subventionspraxis erzielt werden, stehen unzweifelhaft zurück gegen die Nachteile, die dieses Vorgehen mit sich bringt.

Eine jährliche Mehrausgabe von zirka zehntausend Franken zu Triangulationszwecken könnte doch gewiß vom eidg. Budget getragen werden. Die Subventionierung der Punkte müßte nach gewissen, noch aufzustellenden Normen geschehen. Die Instruktion schreibt ein Minimum von 2 Punkten pro hundert Hektar vor. Um allen Verhältnissen zu genügen, könnten $3 - 3\frac{1}{2}$ pro hundert Hektar trianguliertes Gebiet als Maximum angenommen werden. Sobald alle diejenigen Punkte als beitragsberechtigt erklärt werden, die der Vermessung von Waldgebiet (öffentliche und privat) dienen, würden nur ganz wenige Punkte übrig bleiben, für deren Subventionierung eigentlich noch eine gesetzliche Grundlage zu schaffen wäre.

Mögen sich unsere Forstbeamten von dem guten Geiste, der sie stets zu eifrigen Freunden des Vermessungswesens gemacht hat, auch in dieser Angelegenheit leiten lassen und möge der ehrwürdige Kreis, der gegenwärtig an der Spitze des schweizerischen Forstwesens steht und dem man speziell auf dem Gebiete der Forstvermessungen so viel zu danken hat, diese Frage noch einmal in Erwägung ziehen.

Zürich, im Dezember 1904.

J. Sutter.



Mitteilungen.

Reglement für die praktische Prüfung zur Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forststelle.

(Vom 25. Februar 1905.)

Das eidgenössische Departement des Innern, in Ausführung des Art. 5 des Beschlusses des Bundesrates vom 15. September 1903, betreffend die Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forststelle; und in Revision des Reglements für die praktische Prüfung vom 22. Dezember 1896, beschließt:

Art. 1. Zur praktischen Prüfung werden nur diejenigen Bewerber um Wählbarkeitszeugnisse zugelassen, welche das wissenschaftliche Examen (Art. 2 des Beschlusses des Bundesrates vom 15. September 1903) mit gutem Erfolg bestanden und sich ferner durch ein Zeugnis der Forstschule des eidgenössischen Polytechnikums über eine hinreichende praktische Fertigkeit im Vermessungswesen und Waldwegebau ausgewiesen haben.

Art. 2. Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens bis den 20. August beim eidgenössischen Departement des Innern schriftlich stattzufinden, unter Beilage allerfälliger Zeugnisse.

Der Oberforstinspektor, als Präsident der Prüfungskommission, wird sich mit den zur Prüfung zugelassenen Kandidaten zum Zwecke der forstlich-praktischen Ausbildung derselben bei hierzu geeigneten schweizerischen Forstverwaltungen verständigen und die erforderlichen Verhandlungen mit letzteren vermitteln.

Dieses Praktikum soll wenigstens ein Jahr dauern (Art. 5 des Bundesratsbeschlusses). Der Kandidat hat über dasselbe ein Tagebuch zu führen.

Der Präsident kann das Praktikum für einen Kandidaten, zu je einem halben Jahr, auf zwei verschiedene Forstverwaltungen verteilen.

Der Bund wird den betreffenden Forstverwaltern für deren Bemühungen eine angemessene Entschädigung aussetzen.

Art. 3. Jeder Kandidat hat einen Wirtschaftsplan über einen wenigstens 80 Hektaren messenden Wald selbständig zu entwerfen und das Operat dem Präsidenten der Kommission spätestens innert einer Frist von zwei Monaten von Beginn der Arbeit an gerechnet, zur Prüfung zuzustellen.

Art. 4. Sind für den Entwurf von Wirtschaftsplänen keine geeigneten Waldungen zu finden, so können den Kandidaten Hauptrevisionen von Wirtschaftsplänen als Examenarbeiten übertragen werden.

Wird in diesem Falle von den betreffenden Kantonen die Einteilung des Waldes zum voraus festgesetzt, so hat der Kandidat sich über die Zweckmäßigkeit derselben zu äußern. Weicht seine Ansicht über die Einteilung von der vom Kanton festgesetzten erheblich ab, so hat er eine Skizze der seinigen dem Berichte beizulegen.

Art. 5. Zur Auswahl geeigneter Waldungen zum Entwurf von Wirtschaftsplänen oder zu Revisionen solcher wird sich der Präsident der Kommission mit Kantonen ins Vernehmen setzen und bemüht sein, daß den Kandidaten für ihre Arbeiten angemessene Entschädigungen zuerkannt werden.

Art. 6. Es ist den Kandidaten gestattet, den Wirtschaftsplan oder die Revision eines solchen während der forstlichen Jahrespraxis zu entwerfen, ohne Abzug der hierzu verwendeten Zeit (Art. 3 und 4).

Vom Beginn und vom Schluß der Arbeit ist dem Präsidenten der Kommission Kenntnis zu geben.

Der Präsident hat sich darüber Sicherheit zu verschaffen, daß die Wirtschaftspläne oder Revisionen von den Kandidaten selbstständig ausgearbeitet werden.

Art. 7. In der Zeit der ersten zwei Monate der forstlichen Praxis sind die betreffenden Forstverwaltungen durch je ein Mitglied der Kommission zu besuchen, um sich mit dem Gang und Erfolg des Praktikums bekannt zu machen und dem Verwalter Begleitung für die Fortsetzung desselben zu erteilen.

Die Kommission hat ferner durch Mitglieder aus ihrer Mitte die von den Kandidaten eingesandten Wirtschaftspläne und Revisionsarbeiten prüfen zu lassen.

Über die Vornahme der Besuche und Prüfungen werden sich die Mitglieder der Kommission unter sich verständigen. Dieselben haben dem Präsidenten spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung über ihre Mission Bericht zu erstatten.

Art. 8. Die forstlich praktische Prüfung findet im September oder Oktober statt. Der Präsident setzt die genaue Zeit fest und erläßt die erforderlichen Einladungen. Die Prüfung im Zimmer erstreckt sich auf die vorzulegenden entworfenen Wirtschaftspläne und Revisionsarbeiten, auf den praktischen Teil des forstlichen Vermessungswesens und des Waldwegebaues an der Hand der von den Kandidaten ausgeführten Operate. Es steht im Ermessen der Kommission, die Prüfung noch auf andere Zweige der forstlichen Praxis auszudehnen, wie Forstbenutzung, Geschäftskunde.

Noch obiger Prüfung im Zimmer findet eine solche im Walde statt, bei welcher die Kandidaten im Anschluß an die vorliegenden forstwirtschaftlichen Verhältnisse über die verschiedenen Gebiete der Forstwirtschaft geprüft werden.

Art. 9. Gestützt auf das Zeugnis über die forstliche Jahrespraxis, auf dasjenige über die forstliche Vermessung und den Waldwegebau und auf das Ergebnis der praktischen Prüfung, stellt die Kommission die Noten fest und beschließt über die dem eidgenössischen Departement des Innern betreffend die Erteilung der Wählbarkeitszeugnisse zu unterbreitenden Anträgen.

Der Präsident gibt dem eidgenössischen Departement des Innern Kenntnis vom Ergebnis der Prüfung und von obigen Anträgen.

Art. 10. Gestützt auf die Anträge des eidgenössischen Schulrates (Reglement für die wissenschaftliche Prüfung vom 29. Juli 1904) und diejenigen der Kommission für die praktische Prüfung entscheidet das Departement in jedem einzelnen Fall über die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

Von dem diesfälligen Beschuß wird dem Examinanden schriftlich Kenntnis gegeben. Die Namen der für wählbar erklärt Kandidaten werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 11. Diejenigen Kandidaten, welchen ein Wählbarkeitszeugnis nicht erteilt werden konnte, sind befugt, sich innert Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung zu melden, unter der Bedingung, daß sie diese Zeit zu ihrer weiteren Ausbildung in der forstlichen Praxis verwenden. Hierüber haben sich die Kandidaten mit dem Präsidenten der Kommission zum voraus ins Vernehmen zu setzen.

Art. 12. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 25 und ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung beim Präsidenten der Kommission zu erlegen.

Art. 13. Gegenwärtiges Reglement tritt mit 1. Mai 1905 in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 22. Dezember 1896 aufgehoben.

Bern, den 25. Februar 1905.

Eidgenössisches Departement des Innern.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Zürich. Über die Bewirtschaftung des Hirslanderberges im Jahr 1903/04 ist unlängst ein vom Genossenpräsidenten erstatteter Bericht im Druck erschienen. Demselben zufolge hat die am Zürichberg, im Gemeindebann der Stadt Zürich gelegene Waldung eine Ausdehnung von 116,08 ha und gehört 40 Teilhabern. Sie besteht fast ganz aus Hochwald, der aus Ausschlagwald hervorgegangen ist und besitzt einen Holzvorrat von 14,780 m³. Der Hirslanderberg ist neu vermessen und wird nach einem 1903 genehmigten Wirtschaftsplan behandelt.

Der Bericht teilt in Kürze mit, was im Kulturwesen, in der Bestandespflege, dem Wegbau usw. geleistet wurde. Anerkennend sei hervorgehoben, daß von der verwendeten Pflanzenzahl die Fichten nur 28 % ausmachen, gegen 36 % Tannen. Die Holzhauerei erfolgt „altem Herkommen gemäß“ teils frohnweise durch die Genossen, teils im Auktion. Die ausgeübte Holznutzung wird gewertet zu Fr. 13,887; davon wurde für Fr. 8840. 40 Holz verkauft, der Rest unter die Genossen verteilt.

Es verdient gewiß auch anderwärts Beachtung, wenn eine Corporation mit so geringfügigem Waldbesitz für diesen so reges Interesse hegt, daß sie ihren Jahresbericht der Veröffentlichung wert findet. Man darf darin wohl ein sprechendes Zeichen überzeugter Hochschätzung des Waldes erblicken, während anderseits wieder in derartigen Publikationen ein vor-